

Obst- und Gartenbauverein Herrenberg e.V.

Gegründet 1923



www.ogv-herrenberg.de

Satzung

Stand 14. Februar 2014



Mitglied im LOGL
Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.



Die Satzung vom 7. Juni 2005 wurde durch Anträge an der Mitgliederversammlung am

- 18. Februar 2010 (Kennzeichnung a) und
- 17. Februar 2011 (Kennzeichnung b)
- 14. Februar 2014 (Kennzeichnung c)

ergänzt.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22. Juli 2005 durch das Amtsgericht Böblingen unter der Nummer VR 1663.

Obst- und Gartenbauverein Herrenberg e. V.

1. Vorsitzender: Eugen Schuker
Fichtenweg 6
71083 Herrenberg
Telefon: 07032/953430
Email: eugen.schuker@t-online.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Herrenberg
IBAN: DE 8760 3501 3010 0003 4439



Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Herrenberg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Herrenberg, nachstehend Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach den Zusatz "e.V." führen .

Er wurde am 15.Dezember 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Herrenberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.^c

Es darf keine Person durch Ausgaben^d, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit^b

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

^c Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 14.Februar 2014

^d Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 14.Februar 2014

^b Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 17.Februar 2011



- entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - 8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftslege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, der Heimatpflege und Heimatkunde.^e

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Pflege von Streuobstweisen^f
- Vorführung von historischen Obstbaupflegetechniken^g
- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten (Verbandszeitschrift),
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Fachveranstaltungen, wie z. B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;
- die Kontaktpflege mit kommunalen - und staatlichen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen u. a. Lehrgängen, Rundgängen etc.;
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg;

^e Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2014

^f Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2014

^g Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2014



§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine und im Landesverband für Obstbau und Landschaft Baden Württemberg e.V. Stuttgart.

Die Erwerbsobstbauern können ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist allerdings nicht Sache des Vereins. Dies geschieht durch den Arbeitskreis Erwerbsobstbau.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich auf in

- Vollmitglied
- Familienmitglied (Ehepartner des Vollmitglieds)
- Jugendmitglied (bis zur Volljährigkeit)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden die Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden unter Anhörung des Betroffenen, nach Beschluss des Vorstands verfügt werden.

Er kann insbesondere erfolgen, wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinstätigkeit sind zu erfüllen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - b. Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand einzureichen
 - c. die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - d. an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung und die sonstigen Anforderungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
 - b. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
 - c. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
 - d. die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten
 - e. für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes einzutreten und
 - f. die Verbandszeitschrift zu empfehlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentliche Einladung im Amtsblatt einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche aus einem besonderen Grund beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Schriftführer- und Kassenberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltplanes
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Vorstand überwiesen wurden
- die Bestellung von Rechnungsprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Vereinsauflösung.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.



§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Wird während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied neu gewählt, dann gilt die Wahl nur bis Ende der laufenden Amtszeitperiode. ^a

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.

§ 12 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Den Vorsitzenden steht es frei zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

^a Ergänzung an Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2010



§ 13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes und braucht nicht in schriftlicher Form vorgelegt zu werden. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht läßt der Wahlleiter(in) zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel- Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur der Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.



Herrenberg, den 14. Februar 2014

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Schriftführer

.....
Beiratsmitglied

.....
Beiratsmitglied

.....
Beiratsmitglied

.....
Beiratsmitglied

.....
Beiratsmitglied

.....
Beiratsmitglied